

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 29. Jan. 1985

Nr. 189

Gemeinde Bichelsee, Baulinienplan "Lützelburg"
Genehmigungsgesuch

1. Die Ortsvorsteherschaft Bichelsee ersucht mit Schreiben vom 1. Oktober 1984 um Genehmigung des Baulinienplans "Lützelburg". Der Plan war vom 17. August bis 15. September 1984 öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt Nr. 33). Die Ortsvorsteherschaft konnte ihn, da keine Einsprachen eingingen, am 21. September 1984 verabschieden. Beim Baudepartement gingen keine Rekurse gegen diesen Beschluss ein. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan erstreckt sich über Gebiete, die im Zonenplan als Wohnzone W 3 (Reserve) und Wohnzone für Einfamilienhäuser WE (definitive und Reservebauzone) ausgeschieden sind. Für einen Teil des Einzugsgebietes, nämlich für die Parzellen Nr. 953/253 wurde bereits ein Baulinienplan erlassen. Aber gerade die Baulinien im neuen Baulinienplan, welche die gültigen Baulinien ersetzen sollen, befriedigen nicht. Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft kommt zum Schluss, dass die früher ausgeschiedene Baulinie ein Minimum darstellt und dass die neue Baulinie daher nicht genehmigt werden soll. Es wird auch nicht versucht, durch eine Differenzierung des Gewässerabstandes einen Ausgleich zu schaffen für Bauten, die allzu

nah am Bachufer stehen. Die Baulinien in diesem Bereich können daher nicht genehmigt werden; die bisherigen Baulinien, wie sie der Regierungsrat am 3. Mai 1983 beschloss, bleiben daher in Rechtskraft.

Die neu festgelegten Baulinien im südlichen Bereich unterschreiten nur in begründeten Einzelfällen den vorgeschriebenen Abstand von 15 m, und teilweise schaffen sie einen vernünftigen Ausgleich. Ihrer Genehmigung steht nichts entgegen. Festzuhalten ist allerdings, dass die Darstellung nicht in jeder Hinsicht befriedigt; die Parzellen-Nummern sind nur zum Teil eingetragen, und es fehlt die Angabe der Nordrichtung. Ebenso ist die Beschriftung des Plans nicht einheitlich. Es ist auch unzweckmässig, die Baulinien bis zur Strassengrenze zu führen, weil in jenem Bereich die Strassenabstände einzuhalten sind.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die im Baulinienplan "Lützelburg" der Gemeinde Bichelsee neu festgelegten Baulinien werden genehmigt.
2. Die neu festgelegten Baulinien im Bereich der bisherigen Baulinien, festgelegt durch Beschluss des Regierungsrates vom 3. Mai 1983, werden nicht genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Ortsgemeinde Bichelsee, 8363 Bichelsee, unter Beilage von 2 Plänen mit teilweisem Genehmigungsvermerk
 - Markus Flury AG, Kreuzberg, 8362 Balterswil
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plans mit teilweisem Genehmigungsvermerk und den übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Manner